D 8743 F

Normalisierung – Kongreß Hamburg, 14.–18.10.1985
Anmeldefrist verlängert!

Geistige Behinderung

3/85

Fachzeitschrift der
Bundesvereinigung Lebenshilfe
für geistig Behinderte

ISSN 0173-9573

24. Jahrgang, Juli 1985

Mehr Autonomie für Erwachsene mit schwerer geistiger Behinderung*

Otto Speck

Autonomie – eine abhängige Größe

Die Geschichte der sozialen Versorgung geistig behinderter Menschen belegt die übliche Position der »totally dependent persons«. Dabei stellt sich die Frage, auf welcher Seite das eigentliche Problem liegt. Man kann es erst dann wirklich sehen, wenn man sich von einer Sichtweise löst, die den Menschen mit einer geistigen Behinderung allein zum Objekt derer macht, die ihn beurteilen, d. h. wenn man sich klar darüber wird, daß die Vorsatzlinse der eigenen Wahrnehmung das Bild bestimmt, das wir uns vom anderen machen, und daß dieses Bild real wiederum abhängig ist von den Bedingungen, unter denen sich Leben vollzieht. Wenn man jahraus-jahrein Menschen mit geistigen Behinderungen in totaler Pflegeabhängigkeit leben läßt, dann können sie auch keinerlei Selbständigkeit erwerben. Im Gegenteil: Eine totale Depersonalisation mit schwersten »Verhaltensstörungen« muß die Folge sein, wenn beispielsweise bei einem minimalen Personalaufwand nur die nötigste Pflege als Massenversorgung erledigt werden kann.

Folgen totaler Abhängigkeit

Rechtlicher Aspekt

Wer käme da auf die Idee, von der Autonomie geistig behinderter Erwachsener zu reden? Zugleich wird deutlich, daß Autonomie selbst eine abhängige Größe ist. Dies gilt für behinderte wie nicht behinderte Menschen, aber eben im besonderen für diejenigen, die ihr Recht auf Selbstbestimmung am wenigsten gegen Fremdbestimmung behaupten oder durchsetzen können. Gemäß dem Art. 1 der UN-Deklaration der Rechte geistig Behinderter (1971) hat »der geistig behinderte Mensch die gleichen Rechte wie andere Menschen«, allerdings mit der Konditionalformel »soweit es nur irgend wie möglich ist«. Diese bezieht sich offensichtlich und in erster Linie auf den rein juristischen Bereich, d. h. auf die Möglichkeit der Einschränkung der Rechtsfähigkeit, soweit bestimmte Rechte und Pflichten vom einzelnen nicht selbst wahrgenommen werden können und er deshalb für voll oder teilweise »geschäftsunfähig« erklärt werden kann. Nach deutschem Recht (§ 104 BGB) ist geschäftsunfähig, wer noch nicht das **7**. Lebensjahr vollendet hat und wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (Formulierung aus dem Jahre 1896!). Jeder Fachmann weiß, wie schwer diese Grenze zu ziehen ist.

Recht auf Selbstbestimmung

Gleiche Grundrechte

Geht man aber allein vom deklarierten Recht aus, »von den gleichen Grundrechten«, wie sie »jedem anderen Bürger seines Landes und seines Alters zustehen«, wie es in der zugrundeliegenden Erklärung der ILSMH (Internationale Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung) von 1968 heißt, und vergleicht man damit die Realität, so läßt sich nach wie vor eine deutliche Diskrepanz feststellen. Für sehr bemerkens- und anerkennenswert halten wir in diesem Zusammenhang den Erlaß des »Sachwaltergesetzes« 1984 in Österreich. Es sichert zwar nicht unmittelbar die Rechte geistig behinderter Personen, setzt aber doch ein Zeichen für einen neuen Geist, nämlich für eine Umkehr der bisherigen negativen Intention.

Sachwalterschaft

* Teil eines Vortrages, gehalten am 15. 3. 1985 in Gallneukirchen/Linz

Diese war darauf gerichtet, die Gesellschaft vor Personen zu schützen, die zu entmündigen sind. Nun erfolgt eine Orientierung am Schutz der geistig behinderten oder psychisch kranken Person vor Nachteilen, und es gibt die Verpflichtung, die Betroffenen vor Entscheidungen auch selber einzubeziehen. Die Hoffnungen in bezug auf die Wahrung der Interessen geistig behinderter Personen erstrecken sich im besonderen auf die Einrichtung der Vereinssachwalterschaft. Die Zukunft, d. h. die Praxis wird zeigen, ob dieses Gesetz tatsächlich einen Fortschritt bringen wird. Ein erster wichtiger Schritt ist jedenfalls getan. In ähnliche Richtung geht das Konzept der differenzierten Beistandsschaft, das der Verband Evangelischer Einrichtungen für geistig und seelisch Behinderte e. V. 1983 zur Diskussion gestellt hat.

Sollte sich der neue Geist nicht durchsetzen, so könnten Verhältnisse wie in den USA eintreten, wo das Prozessieren zur Sicherung der Rechte behinderter Personen zu einer Regelstrategie mit z. T. militanten Formen geworden ist und zu einer Flut von Gerichtsentscheidungen und rechtlichen Regelungen geführt hat.

Sozial-ethischer Aspekt

Mit »Geist« meinen wir die allgemein zugrundeliegenden Wertordnungen, und damit können wir nun den reinen Rechtsbereich verlassen und uns wieder mehr dem sozialen Bereich zuwenden. Wir haben nach den Bedingungen zu fragen, durch die es möglich wird, vom Bedürfnis und vom Vollzug eigener Rechte, von der Grundfähigkeit zu autonomen Regelungen eigener Interessen und Handlungen zu sprechen. Wenn wir von Fähigkeit reden, liegt es nahe, kritisch zu fragen, ob es diese bei einer schweren geistigen Behinderung überhaupt gibt, d. h. ob sie sich denn auch empirisch nachweisen lasse. Dazu ist von vornherein zu sagen, daß es anthropologisch gesehen kein objektivierendes Verfahren gibt und geben kann, einen solchen Nachweis positiv oder negativ zu führen. Es geht um einen zentralen Bestandteil der Subjektivität des Menschen, der sich einer objektivierenden Messung entzieht. Wir haben deshalb unter dem Aspekt der vorsorglichen Wahrung der Humanität von der nicht näher belegbaren Annahme, vom Axiom der Selbstbestimmungsfähigkeit jedes Menschen auszugehen. Deren prinzipielle Anerkennung stellt einen Grundwert dar. Wir haben davon auszugehen, daß jeder Mensch die Erfahrung des Selbstseins hat, ohne die er nicht Mensch wäre.

Axiom der Selbstbestimmungsfähigkeit

Unser Problem liegt darin, den Vorgang dieser Erfahrung bei einer geistigen Behinderung nicht nachvollziehen zu können. Es wäre von vornherein verfehlt, diesen als einen rein intellektuellen Vorgang zu verstehen. Wir befinden uns da in einer sprachlichen und begrifflichen Hilflosigkeit. Diese aber kann nichts anderes bedeuten, als daß wir die Potentialität von Selbstbewußtsein und damit von Selbstbestimmungsfähigkeit respektieren und alles tun, was zu ihrer Realisierung beitragen könnte.

Alle Selbständigkeit geht aus Erfahrung mit anderen und mit der Umwelt hervor. Auf Hilfe dabei ist jeder angewiesen. Es gibt keine totale Unabhängigkeit von fremder Hilfe; sie wäre auch der Widerspruch zur Mitmenschlichkeit schlechthin. Stärke und Schwäche, Vermögen und Unvermögen sind Komplementärgrößen des ganzen menschlichen Daseins.

Hilfe zur Autonomie

Unsere Frage ist nun, wie wir zu dieser Realisierung von Selbstsein, von Selbständigkeit – in welchem Umfang und in welcher Hinsicht auch immer – beitragen können. Wodurch erhält das Entstehen von Autonomie bzw. das Abbauen von Abhängigkeit seine Chance?

Erzieherische Voraussetzungen

Aus der allgemeinen Pädagogik wissen wir, daß alles Selbständigwerden entsprechender erzieherischer Bedingungen bedarf. Die Erziehung geistig behinderter Kinder muß von Anfang an darauf abgestellt sein, Selbständigkeit aufzubauen. Diese Aufgabe beinhaltet – hier skizzenhaft wiedergegeben – folgendes:

- das Erleben- und Erfahrenlassen der Abgehobenheit von eigenem und anderem;
- das Entstehenlassen der ersten Objektbeziehungen;
- das Einüben von Fähigkeiten zur Wahrnehmung, zur Strukturierung und zur Bewertung von Umwelt, wobei es darum geht, daß der einzelne seine Welt aufbaut (konstruiert) und zugleich seinen eigenen Standpunkt darin gewinnt (Ich-Bewußtsein);
- das Erlernen von Fertigkeiten zur Veränderung von Situationen, zur Bewältigung alltäglicher persönlicher Aufgaben (Essen, Ankleiden, Sich-Äußern), aber auch zum Bewegen von Dingen und Zusammenhängen auf Grund eigener Wünsche und Bedürfnisse, woraus zugleich allmählich das Bewußtsein entsteht, »Ich kann etwas«, und die Bereitschaft zu weiterer Aktivität;
- das Erlebenlassen von Teilhabe anderer (vertrauter) Menschen an den eigenen Interessen, Problemen und Handlungen, um Selbstwert aufbauen und stabilisieren zu können, und sich über diese Kommunikation zugleich sozial geborgen erfahren zu können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Untersuchung von HAHN (1981).

Selbstverständlich sind diese Erziehungsaufgaben prinzipiell nicht nur auf Kindheit und Jugendzeit beschränkt. Wir wissen, daß sich die Lernfähigkeit geistig behinderter Menschen weit in das Erwachsenenalter hinein noch steigert. Im Erwachsenenalter bekommen diese Aufgaben aber eine besondere Wertigkeit dadurch, daß sich der Mensch aus dem dominanten Bedürfnis, sich mit seinen Erziehern zu identifizieren, und aus dem personalen Schutz der Kindheit löst und sich irgendwie als isolierte und eigenständige Instanz erfährt. Man erlebt auch eine Änderung der Einstellungen der anderen, weil für sie das »Kindchen-Schema« nun wegfällt, das für den behinderten Menschen einen gewissen Schutz bedeutet.

Verändertes Erleben als Erwachsener

Dieses veränderte Erleben der Umwelt, des Verhaltens der anderen, und zugleich das bewußte Erfahren der Grenzen der eigenen Möglichkeiten kann zu Konflikten, zum Ausbrechen unvermittelter, bisher nicht gekannter Aggressivitäten führen. Die Untersuchungsergebnisse von Maria BRUCKMÜLLER, über die sie auf dem letzten Kongreß der Österreichischen Gesellschaft für Heilpädagogik (1984) berichtete, lassen darauf schließen (siehe auch Ausgabe 2/1985 dieser Zeitschrift, S.

Persönlichkeitskrisen

114–125). Eine jüngste Erhebung über das Auftreten von Autoaggressionen bei geistig behinderten Personen in Schweden zeigt ebenfalls die größte Rate im Alter zwischen 20 und 29 Jahren, nämlich 30%, im Vergleich zu 2% im Kindesalter (WALLNER 1984). Eine gewisse Bestätigung dieser erhöhten Aggressivität nach Überschreiten der Schwelle zur Erwachsenheit finden wir in Berichten über die Zunahme von Heimeinweisungen in diesem Lebensalter.

Diese Indizien scheinen darauf zu deuten, daß zwischen der Selbst- und Welterfahrung der Kindheit und der Erwachsenheit bei geistiger Behinderung ein gravierender Unterschied liegt, quasi ein Knick eintritt, der darauf schließen läßt, daß wir zwar für Kinder mit geistigen Behinderungen weithin ein kindadäquates und sinngebendes Leben mit Hilfe einer ganzheitlich orientierten speziellen Pädagogik und mit entsprechenden Institutionen ermöglichen können, daß aber nach der Pubertät, nach der Schulentlassung sich die Lebenssituation offensichtlich entscheidend ändert, d. h. verschlechtert. Eine Erklärung dafür wäre einerseits im Reifungsprozeß der Selbsterkenntnis dieser Menschen zu suchen. Beispiel: Freust du dich, erwachsen zu werden? – Nein! – Gegeneinwand des Befragers, er habe sich aber darauf gefreut. – Antwort: Wenn Sie behindert wären, würden Sie sich auch nicht darauf freuen. Eine andere Erklärung ist im Verhalten der Umwelt zu suchen. Sie setzt gegenüber den erwachsenen geistig Behinderten deutlicher und unbarmherzig ihre Schranken (z. B. im Lokal: Hier hast du nichts zu suchen!).

Angst vor dem Erwachsensein

Gesellschaftliche Blockaden

Wir markieren damit einen Gegensatz zwischen pädagogisch-intentionaler Förderung im Kindesalter und gesellschaftlich-funktionaler Distanzierung und Ablehnung im Erwachsenenalter.

Begriffliche Unterscheidungen

Wie kommen wir hier weiter? Wir wollen zunächst eine begriffliche Unterscheidung von Autonomie vornehmen, die es uns gestattet, auch bei einer schwerwiegenden Einschränkung der Handlungsfähigkeit von Autonomie zu reden. Wir wollen zwischen Handlungsautonomie und Bewußtseinsautonomie unterscheiden. Es sind dies künstliche Unterscheidungen ein und derselben Sache.

Handlungsautonomie

Der Begriff Handlungsautonomie ist uns unmittelbar einsichtig und geläufig: Im Handeln vollziehe ich die eigenen Entscheidungen unmittelbar. Ich dokumentiere sie vor mir und anderen, sei es durch das Ausführen einer bestimmten Bewegung, mit der ich eine Veränderung einer Situation vornehme, sei es durch die Auswahl eines Gegenstandes, z. B. beim Einkaufen, sei es durch das Ein- oder Ausschalten eines Gerätes, sei es durch das Einladen von Freunden oder das Ablehnen der Anwesenheit einer bestimmten Person.

Diese Handlungsautonomie ist in ihrem unmittelbaren Vollzug bei einer schweren geistigen Behinderung deutlich eingeschränkt. Dies bedeutet aber nicht, daß Autonomie an sich infragezustellen wäre.

Diese wird vielmehr erkennbar in dem, was wir Bewußtseinsautonomie nennen wollen. Man könnte auch von Entscheidungsautonomie oder geistiger Autonomie

Bewußtseins-autonomie

sprechen. Die Ausführung einer bestimmten Handlung ist zwar behindert, aber die Entscheidung an sich, das Wollen, die Unterscheidung dessen, was sein soll oder nicht sein soll, ist da, ist existent. Wer genügend Nähe zu geistig schwerbehinderten Menschen im Alltag hat oder in unmittelbarem kommunikativen Austausch mit ihnen lebt, kann diese Erfahrung immer wieder bestätigen. Es ist eine Instanz, die eine Wertordnung und ein Normenbewußtsein repräsentieren und in Impulse umsetzen kann, auch wenn die Umsetzung dieser Impulse in eigenes, unmittelbares Handeln behindert ist. Wichtig ist dabei, daß diese Impulse aber doch in Handeln umgesetzt werden: Diese Funktion hat der andere zu übernehmen, der Vertraute, der Helfer. Er wird zum »verlängerten Arm«, zum »ausführenden Organ« und damit zugleich zum Spiegel der eigenen Entscheidungen. Ohne ein solches Feedback blieben die autonomen Impulse im Leeren, und ohne ihre assistentielle Umsetzung in Handlungen fiele das eigene Wertungs- und Entscheidungssystem in sich zusammen, bzw. es käme wohl überhaupt nicht zustande.

Die Bedeutung assistierender Bedingungen

Helfer

Die assistierende Funktion eines Helfers oder Freundes, einer Freundin, erstreckt sich sowohl auf die Unterstützung der Handlungsautonomie wie auch auf die der Bewußtseinsautonomie. Priorität hat erstere, d. h. es sollte alles versucht werden, daß der einzelne behinderte Mensch selber tätig wird, um für sich zu sorgen, seine Dinge selber zu erledigen, soweit dies nur irgendwie erreichbar ist. Alle Hilfe muß auf das Erlangen von Selbsthilfe ausgerichtet sein.

Wovon ist nun das Funktionieren dieser Assistenz, d. h. das sinnvolle Zusammenspiel beider Personen abhängig? Wir können solche Bedingungen hier nur kurz anskizzieren:

Kommunikative Lebensbedingungen

- Lebensumstände, in denen man sich nahekommen kann, in denen ein dialogisches Verhältnis entstehen kann; das wären zum einen kleine Lebens- und Wohneinheiten und zum anderen ausreichend Gelegenheit zu interpersonalen Begegnungen;
- eine partnerschaftliche Beziehung, die spürbar von der Gleichwertigkeit der Personen geprägt ist;

Persönlichkeit des Helfers

- Empathie, also Sensibilität für die Wahrnehmung aller auch noch so verdeckten Signale (Äußerungen) des anderen, zum Verstehen seiner Entscheidungs- und Wertungsmomente und -impulse;
- persönliche Echtheit (Authentizität), also Glaubwürdigkeit als Voraussetzung für das Anvertrauen intimer Impulse, aktive Teilnahme am Erleben, nicht bloßes passives Geschehenlassen;
- Kompetenz im Vermitteln von Hilfen zur Selbsthilfe, den Behinderten immer wieder vor Entscheidungen stellen, nicht einfach für ihn entscheiden;
- Wertschätzung des anderen, unbedingte Hochachtung;

– Überzeugungs- oder Motivationskraft, um dem anderen Mut und Zuversicht vermitteln zu können, etwa im Sinne von »Es gibt das Gute, ich glaube daran!« Oder: »Fürchte dich nicht, auch wenn ich diesmal keinen Ausweg weiß.«

Beziehungsaspekt

Der Verlust, das Zerfallen solcher Beziehung müßte der Autonomie-Instanz des schwer behinderten Menschen den Boden entziehen. Isolation hebt Autonomie auf. Eine gelingende, den Selbstwert und die Selbstaktualisierung stützende Beziehung dagegen vermag das zu erschließen, was man Selbsttranszendenz nennt, d. h. das Bewußtsein dafür zu öffnen und zu weiten, daß es etwas außerhalb des eigenen Selbst gibt, an das man glaubt, für das zu leben es sich lohnt, und das das Leben lebenswert machen kann.

Um hier nicht als euphorischer Interpret oder Verschleierer der oft genug höchst schwierigen Situation mißverstanden zu werden: Wir sind uns der vielfach unlösbaren Probleme der Verständigung und der Umsetzung der eigenen Versuche und Impulse voll bewußt. Es gibt kein Patentrezept. Wir versuchen hier nur Möglichkeiten aufzuzeigen; und Unsicherheit ist normal!

Äußere Bedingungen

Wir kommen damit auf äußere Bedingungen für solches In-Beziehung-Treten zu sprechen.

Normalisation

Wir können hier nur stichwortartig auf bestimmte Formen des Wohnens und des Umgangs miteinander eingehen. Als das zugrundelegende Prinzip könnte man das der »Normalisation« ansehen; man könnte aber auch einfach die Bergpredigt mit ihrer Goldenen Regel zitieren: »Alles, was ihr wollt, daß es euch die Menschen tun, das sollt auch ihr ihnen tun!« Postuliert sind Lebensbedingungen, die – soweit als nur möglich – den üblichen entsprechen.

Wohnen

Wir sprachen zuerst die Wohnformen an. Geht man im Sinne des Autonomieprinzips von den Grundbedürfnissen aus, so sind alle Wohnformen abzulehnen, die die Möglichkeiten des Selbstseins und der – relativen – Selbstbestimmung einschränken, das sind vor allem Massenunterbringungen. Gefordert sind kleine Einheiten mit einer großen Nähe zur vertrauten Gemeinde. Die Grundforderung läuft auf das eigene Zimmer hinaus, auf die eigene ökologische Nische innerhalb einer interpersonal zugänglichen Gemeinschaft. Die Gemeindebezogenheit soll es dem einzelnen ermöglichen, sich der Konsum- und Dienstleistungsangebote der näheren Umgebung zu bedienen und Kontakte mit anderen – je nach Wunsch – einzugehen. Zur Befriedigung der täglichen Pflegebedürfnisse und zur lebensbegleitenden Hilfe – soweit diese notwendig ist – muß für eine entsprechende personelle Ausstattung gesorgt sein.

Takt im Umgang miteinander

Das Entscheidende aber sind die Umgangsformen. Sie müssen darauf abgestellt sein, Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung zu achten, zu respektieren und zu stärken. Im Grunde sind es Regeln des Taktes. Wir führen einige beispielhaft an (im Anschluß an WALLNER 1980):

- Respekt vor der Integrität: Vermeiden kränkender oder erniedrigender Behandlung, z. B. sich auskleiden müssen vor anderen, nicht in Gegenwart des behinderten Menschen über ihn reden und zwar so, als ob er es nicht verstünde, keine Kontrolle der eingehenden und abgehenden Post, keine Weitergabe von persönlichen Daten oder Diagnosen (Schweigepflicht);
- Selbstbestimmung im Alltag: Respektieren der Wünsche und Interessen der Behinderten, auch ihrer Klagen, Einschränkungen müssen begründet sein, Rücksichtnahme auf persönliche Empfindlichkeiten, z. B. beim Haarewaschen, Nägelschneiden, Vermeiden von Zwang, Ermuntern zu eigenen Vorschlägen;
- Mitsprache bei der Regelung von Wohn- und Arbeitsbedingungen, z. B. bei Veränderung des Wohnplatzes, nicht unbegründetes »Verlegen« an einen anderen Ort, Mitsprache bei der Auswahl eines Zimmergenossen, Alternativen anbieten;
- Gestaltung des Eigenlebens: Mitsprache mit der Möblierung und Ausschmükkung (persönliche Note), eigener Zimmerschlüssel, Betreten des Raumes durch andere (Personal) erst nach Klopfen und Hereinbitten, Recht auf Einladung anderer Personen, auch anderen Geschlechts, nach eigener Wahl, Einschränkungen müssen begründet und besprochen sein; Schutz vor unangemeldeten Besichtigungen;
- Recht auf Information: Medienbenutzung nach eigener Wahl und eigenen Interessen (religiös, politisch, sportlich usw.);
- Schutz vor willkürlichen Zwangsmaßnahmen: Diese müssen begründbar sein und stets neu begründet werden, z. B. zur Sicherung der Gesundheit, nicht aber als Strafe (z. B. Fixieranordnungen);
- Recht auf eigene Meinungsäußerung: Recht auf Klagen, Recht auf Aussprachen.

Sozial-ökologischer Aspekt

Wahren der Autonomie unter ökologischem Aspekt bedeutet für das Wohnen das Wahren des Gefühls der Vertrautheit, Verläßlichkeit und Sicherheit, bedeutet, nicht unpersönlichen Eingriffen des Systems ausgeliefert zu sein, z. B. verfrachtet zu werden wie ein Paket, weit weg von vertrauten Personen, plötzlich sich in einem anderen Zimmer vorzufinden, bedeutet einen Platz zu haben, der einem selber gehört, und an dem man freundlich empfangen und gern gesehen ist, bedeutet, sich auf Versprechen verlassen zu können. Es müssen wirklich »Orte zum Leben« sein (vgl. WACKER/NEUMANN 1985). »Freiheit«, rief ein Dreißigjähriger, »ich will Freiheit!« – Der Aufschrei eines Menschen, der offensichtlich etwas abstreifen wollte, was ihn einzwängte. »Warum hast du keine Zeit für mich? Niemand hört mir zu. Ich will was sagen – aber keiner hört zu!« – Eine verzweifelte Anklage.

Eine andere Klage: »Warum könnt ihr mich nicht endlich in Ruhe lassen? Ich habe Feierabend! . . . Und ihr braucht so auch nicht mehr zu kommen!« Gemeint waren die Eltern, die immer wieder unangemeldet ins Wohnheim kamen und ihren Sohn kontrollierten: »Du hast dich schon wieder nicht rasiert!« (Beispiele nach THOMAE 1979).

Besondere Maßnahmen

Bisher war die Rede von Bedeutsamkeiten für die Realisierung von Autonomie im komplexen Alltagsgeschehen. Praktiziert werden aber auch eigene Veranstaltungen oder Kurse zum systematischen Erlernen von Selbständigkeit.

Selbständigkeitstraining

So hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe in Marburg eine Empfehlung von Selbständigkeitstrainings in Wohnstätten für geistig Behinderte (1979) veröffentlicht. Dieses Training soll sich auf alle Lebensbereiche beziehen, in denen mehr Selbständigkeit erworben werden kann.

Jahreskurse

Einen systematischen, längeren Kurs zum Erlernen von Alltagsselbständigkeit innerhalb eines Jahreskurses für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung veranstaltet das Theodor-Heckel-Bildungswerk in München (TABS).

Selbsterfahrung

Über einen erfolgreichen Versuch mit einer Selbsterfahrungsgruppe für Erwachsene mit geistigen Behinderungen als Hilfe zu größerer Selbständigkeit berichtete Isolde BADELT (1984).

Methodische Grundlage bildete die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie nach Carl ROGERS. Der Versuch zeigt, daß geistig behinderte Menschen »uns viel mehr ausgeliefert sind als wir glauben«, daß sie kein Vertrauen in ihre Fähigkeiten haben, Konflikte zu lösen, Forderungen zu stellen und sich mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen. Als Ausweg aus dieser völlig heteronomen Situation bleibt ihnen oft nur der Weg in psychosomatische Beschwerden und sogenannte Verhaltensstörungen. Selbsterfahrungsgruppen können hier helfen, sich selbst kennenzulernen, sich zu äußern, handlungs- und entscheidungsfähiger zu werden. Voraussetzung dafür ist eine vertraute Atmosphäre.

Wir kommen zum Schluß. Wir haben uns mit dem Thema in einen Bereich des Menschlichen hineinbegeben, in dem es mehr Fragen als Antworten gibt, in dem die Verwirklichung von Menschlichkeit, hier: von Autonomie, vor ungewöhnliche Hindernisse gestellt wird. Es sollte deutlich werden, daß relative Selbständigkeit auch bei schwerer geistiger Behinderung möglich ist, und daß es dazu der Hilfe der anderen, ihrer Sensibilität und ihrer aktiven Teilhabe bedarf, daß es aber auch vielfach schwierig ist, die dazu nötige Verständigung herzustellen.

Literatur

BADELT, Isolde: Selbsterfahrungsgruppen geistig behinderter Erwachsener – eine Hilfe zu größerer Selbständigkeit. In: Geistige Behinderung, Jg. 23, 4/1984, S. 243–253.

BRUCKMÜLLER, Maria: Aggression und Regression bei geistiger Behinderung – Ausdrucksmittel oder Störung? In: Geistige Behinderung, Jg. 24, 2/1985, S. 114–125.

HAHN, Martin: Behinderung als soziale Abhängigkeit. Zur Situation schwerbehinderter Menschen. München: Reinhardt 1981.

SPECK, Otto (Hrsg.): Erwachsenenbildung bei geistiger Behinderung. München: Reinhardt 1982.

THOMAE, Ingeborg: Bedürfnisse und Wünsche geistig behinderter Menschen zu ihrer Lebenssituation. In: C. Kulenkampff (Hrsg.): Probleme der Versorgung erwachsener geistig Behinderter. Köln: Rheinland-Verlag 1980, S. 11–23.

WACKER, E.; NEUMANN, J. (Hrsg.): Geistige Behinderung und soziales Leben. Frankfurt/New York: Campus 1985.

WALLNER, Teut: Geistige Behinderung und persönliche Integrität. In: Die Rehabilitation, Jg. 19, 1980, S. 160–163.

WALLNER, Teut: Autoaggressives Verhalten bei geistig Behinderten – Ergebnisse einer Umfrage. In: Die Rehabilitation, Jg. 23, 1984, S. 160–162.

Kurzfassung

Nach einer anthropologischen Klärung des Begriffes Autonomie wird dieser in seiner Bedeutung als zentrales pädagogisches Leitprinzip für den Umgang mit Erwachsenen mit schweren geistigen Behinderungen herausgestellt. Es wird aufgezeigt, in welcher Weise Autonomie von sozialen Bedingungen abhängig ist und wie die assistierende Hilfe zur Selbstaktualisierung der individuell möglichen Autonomie beitragen kann.

Abstract

After clarifying the definition of autonomy in terms of anthropology, its importance as a central educational principle for dealing with severely mentally handicapped adults is emphasized.

It is shown in which way autonomy depends on social conditions and how assisting help can contribute to the self-actualization that is possible in the individual case.